



## **Omnibus**

### **B4 Kontrolle des Fahrzeugs**

Wie wird sichergestellt, dass die vorgeschriebene Kontrolle vor Antritt der Fahrt durchgeführt wird?

Nur mit vorschriftsmäßigen, verkehrssicheren Fahrzeugen kann eine sichere und ordnungsgemäße Personenbeförderung gewährleistet werden. Gemäß §23 StVO ist der Fahrer dafür verantwortlich, dass sich das Fahrzeug in einem vorschriftsmäßigen Zustand befindet.

Hieraus leitet sich die Verpflichtung des Fahrpersonals zur Durchführung einer Abfahrtskontrolle vor Antritt der Fahrt ab.

Aber auch der Fahrzeughalter steht in der Verantwortung. Er darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass das Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig ist (§31 StVZO).

Die Verpflichtung zur Abfahrtskontrolle ergibt sich unter anderem aus der Vorschrift 70 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 70) sowie aus den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen DGUV-G314-002.

Nachweis erfolgt durch Vorlage von Anweisungen an das Fahrpersonal zur Durchführung einer Abfahrtskontrolle sowie von Dokumenten, die die Einhaltung und Umsetzung der Anweisung belegen. (schriftlicher Nachweis der Fahrer durch Unterschrift zur Abfahrtskontrolle im Fahrtenbuch (vor Fahrtantritt) oder ähnlicher Nachweis wie Aufzeichnung von Arbeitszeit vor Lenkzeit im EG Kontrollgerät erforderlich).